RATHAUSKORRESPONDENZ

II.Ausgabe.

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

34

Wien, am 27.Jänner 1931.

Die neuen Wiener Steuergesetze.

Der Wiener Landesregierung wurde heute eine Reihe von Gesetzentwürfen unterbreitet, die im Zusammenhang mit der Abgabenteilung stehen.

Die Geltung der Bodenwertabgabe vom verbauten Grund und der Wasserkraftabgabe soll bis 31. Dezember 1935 verlängert werden.Das Gleiche gilt vom Gesetz über die Bierverbrauchsabgabe.

Jene Steuerermässigungen, die bis zum 31.Dezember 1930 giltig waren, werden auf die Dauer der Geltung der Abgabenteilung, also bis Ende 1935, verlängert.Die Gesetzesvorlagen betreffen die Fürsorgeabgabe, die für Banken von 8 1/2 auf 6 Prozent ermässigt wird, die Lustbarkeitsabgabe mit denselben vielfachen Abstufungen der Begünstigungen,die bis 31.Dezember 1930 in Geltung standen, die Kraftwagenabgabe,die übrigens nur mehr kurze Zeit als Gemeindesteuer eingehoben werden wird, und schliesslich die Ankündigungsabgabe (Plakatsteuer).

Zwei gesonderte Gesetzentwürfe befassen sich mit der Anzeigenabgabe (Inseratensteuer) und mit der Fremdenzimmerabgabe.Hier werden die erwähnten Begünstigungen gleichfalls verlängert.Bei der Anzeigenabgabe wird ausserdem bei den Stellengesuchen der derzeitige Abgabensatz von fünf auf vier Prozent herabgesetzt.Die Regierung hat sich in dem bekannten Ueber-einkommen verpflichtet, die Einhebung der Anzeigenabgabe trotz allfälliger Gleichartigkeit mit der Warenumsatzsteuer durch Bundesgesetz zu sichern. Bei der Fremdenzimmerabgabe soll ein Umbau des Gesetzes erfolgen, der die Möglichkeit einer Parallelle mit der Warenumsatzsteuer nicht mehr zulässt. Die Warenumsatzsteuer lässt nämlich die Vermietung von Wohnräumen frei; ihr unterliegen nur gewisse Nebenleistungen.Davon ausgehend wird künftig auch bei der Fremdenzimmerabgabe ein gewisser Teil des Gesamtentgeltes (20 Prozent) als der unter Umständen durch die Warenumsatzsteuer betroffene aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden.In dem gleichen Ausmass wird der Abgabesatz erhöht,so dass für die Abgabepflichtigen weder eine Ermässigung noch eine Erhöhung der gegenwärtigen Leistungen eintritt.Ferner ist noch durch eine Klausel vorgesorgt,dass, wenn in dem einen oder anderen Fall die Nebenleistungen in einem höheren Ausmass als 20 Prozent vom Gesamtentgelt der Warenumsatzsteuer unterliegen sollten, eine dementsprechende Freilassung von der Fremdenzimmerabgabe einzutreten hat,dass aber in dem gleichen Prozentausmass die Abgabe hinaufgesetzt wird.Der Grundgedanke ist also der, jede Kollision von Fremdenzimmerabgabe und Warenumsatzsteuer zu verhindern.

Das Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe liegt noch nicht vor,da die Berechnungen über die Steuerskala noch nicht abgeschlossen sind.

Die heute der Landesregierung unterbreiteten Gesetzentwürfe werden nun zur weiteren Beratung dem Finanzausschuss zugewiesen.

64

-.-.-.-.-.-.-